

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

Per e-mail;
biotoprevision@bafu.admin.ch

26. Januar 2016

Thomas Zwald, Direktwahl +41 62 825 25 13, thomas.zwald@strom.ch

Anhörung zur Revision der Verordnungen über den Schutz der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen namens des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) für die Möglichkeit, zu den im Titel genannten Verordnungen Stellung nehmen zu können. Der VSE vertritt als Dachverband die Interessen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette von der Produktion, über den Handel bis zur Übertragung und Endverteilung von Strom. Die Elektrizitätsunternehmen erfüllen Aufgaben von öffentlichem Interesse, welche insbesondere im Bereich der Übertragung von Strom sowie der Nutzung der Wasserkraft und Windenergie zur Stromproduktion in einem Spannungsfeld zum Interesse am Schutz von Lebensräumen stehen können. Der VSE nimmt deshalb gern die Gelegenheit wahr, sich innert der gesetzten Frist zu den unterbreiteten Verordnungen zu äussern. Er verzichtet jedoch auf die Beantwortung des detaillierten Rasters und beschränkt sich stattdessen auf grundsätzliche Ausführungen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes (SWV) und von swissgrid, die wir vollumfänglich unterstützen.

Der VSE beurteilt die Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Tiere und Pflanzen als wichtige Aufgabe. Er ist jedoch der Ansicht, dass das Interesse an einem möglichst umfangreichen Schutz von Landschaften und Biotopen sorgfältig abgewogen werden muss gegenüber dem Interesse an einer Nutzung von Gebieten, das im Falle der Stromversorgung als gleichrangig zu betrachten ist.

Der VSE lehnt die vorgeschlagene Revision und die damit einhergehende Ausweitung der Perimeter und Aufnahme neuer Objekte ab. Sie erschweren bestehende Nutzungen, Erweiterungs-, Optimierungs- und Neubauprojekte von Wasser- oder Windkraftanlagen und Netzinfrastrukturen sowie Konzessionserneuerungen zusätzlich oder verunmöglichen diese sogar. Ausgleichs- oder Ersatzmassnahmen haben zudem eine erheblich kostentreibende Wirkung.

Die vorgeschlagenen Änderungen verschärfen somit die Bedingungen für den Betrieb und Unterhalt bestehender, rechtmässig erstellter Bauten und tangieren die damit verbundenen wohlerworbenen Rechte. Darüber hinaus untergraben sie die Ziele der Energiestrategie 2050, welche eine Vereinfachung von Verfahren

und einen Ausbau der erneuerbaren Energien einschliesslich der einheimischen, erneuerbaren Grosswasserkraft und der dazu notwendigen Netzverstärkungen verfolgt.

Der VSE lehnt insbesondere auch den vorgeschlagenen neuen Artikel 3a der Auenverordnung ab, welcher eine praktisch automatische Vergrösserung des Schutzperimeters bei Gletschervorfeldern zur Folge hätte. Die Unterschutzstellung neuer Seen aufgrund der klimatischen Veränderungen würde nicht nur die Ausschöpfung künftiger Potenziale zur Wasserkraftnutzung zum Vornherein ausschliessen, sondern im gleichen Zug auch realisierbare Schutzbauten vor Naturgefahren verhindern. Alternativ müsste sichergestellt werden, dass vor dem Entscheid über die Perimeter nicht nur die Kantone, sondern auch die Gemeinden, die Kraftwerksbetreiber und Projektanten sowie die entsprechenden Branchenverbände einbezogen werden.

Generell ist ferner zu prüfen, ob in den jeweiligen Objektblättern geschützter Objekte nicht auch die bestehenden Infrastrukturen aufzuführen sind, um den rechtmässigen Bestand solcher Anlagen in den betroffenen Gebieten zu unterstreichen und mögliche Interessenkonflikte frühzeitig erkennbar zu machen.

Der VSE lehnt die Revision der Verordnungen über den Schutz der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung und die damit verbundene Aufnahme neuer Objekte in die Inventare ab. Sie beeinträchtigen Betrieb und Unterhalt bestehender, rechtmässig erstellter Anlagen und widersprechen den Zielen der Energiestrategie 2050.

Insbesondere lehnt der VSE den vorgeschlagenen Art. 3a der Auenverordnung ab, welcher eine automatische Unterschutzstellung von Gletschervorfeldern beabsichtigt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
VSE / AES



Michael Frank
Direktor



Thomas Zwald
Leiter Public Affairs